BGB-Unterbringung sofort und ohne Betreuer?

Eilmaßnahmen des Betreuungsgerichts nach § 1867 BGB, wenn noch kein Betreuer bestellt oder der Betreuer verhindert ist.

§ 1867 BGB: EINSTWEILIGE MASSNAHMEN DES BETREUUNGSGERICHTS

Ist ein Betreuer noch nicht bestellt oder ist er an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, hat das Betreuungsgericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Vorschrift ersetzt seit dem 01.01.2023 den früheren § 1846 BGB.

Obwohl im Gesetz als Ausnahme gedacht, ist die Genehmigung einer Unterbringung durch **einstweilige Anordnung** in der Praxis der Regelfall (**§§ 331, 332 FamFG**). Sie gilt höchstens **sechs Wochen** und kann nach Anhörung eines Sachverständigen bis zu einer Gesamtdauer von **drei Monaten** verlängert werden (**§ 333 Abs. 1 FamFG**). Dieselben Fristen gelten, wenn das Gericht mangels Betreuers selbst nach § 1867 BGB handelt.

Mindestanforderungen auch bei Gefahr im Verzug

1. **Dringende Gründe** für die Annahme, dass die Voraussetzungen der Unterbringung (**§ 1831 Abs. 1 BGB**) vorliegen und mit dem Aufschub Gefahr verbunden wäre.
2. **Ärztliches Zeugnis** über den Zustand des Betroffenen (**§ 331 Satz 1 Nr. 2 FamFG**). Es sollte von einer Ärztin oder einem Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie stammen und auf einer zeitnahen persönlichen Untersuchung beruhen.
3. **Persönliche Anhörung** durch das Gericht und, soweit erforderlich, Bestellung eines Verfahrenspflegers (**§ 331 Satz 1 Nr. 3 und 4 FamFG**). Bei Gefahr im Verzug dürfen beides unmittelbar nachgeholt werden (**§ 332 FamFG**).

Das Gericht wägt ab, ob die Gefährdung des Betroffenen den Eingriff in sein Freiheitsrecht einschließlich der „Freiheit zur Krankheit“ rechtfertigt (Verhältnismäßigkeit). Die Anforderungen der Rechtsprechung an die Sachaufklärung sind hoch; eine präzise ärztliche Darstellung beschleunigt das Verfahren.

Rechtsprechung

BGH, BESCHLUSS VOM 13.02.2002, XII ZB 191/00 (BGHZ 150, 45)

In Eilfällen darf eine zivilrechtliche Unterbringung angeordnet werden, ohne dass zugleich ein Betreuer bestellt wird. Das Gericht muss dann aber gleichzeitig sicherstellen, dass dem Betroffenen unverzüglich ein (vorläufiger) Betreuer zur Seite gestellt wird; unterbleibt dies, ist die Unterbringung unzulässig.

Sachverständigengutachten im Hauptsacheverfahren

Für die endgültige Entscheidung ist ein Gutachten erforderlich; der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie sein, mindestens Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie (**§ 321 FamFG**). Für das Betreuungsverfahren nennt **§ 280 Abs. 3 FamFG** als Inhalt:

1. das Krankheitsbild einschließlich der Krankheitsentwicklung,
2. die durchgeführten Untersuchungen und die zugrunde gelegten Forschungserkenntnisse,
3. den körperlichen und psychischen Zustand des Betroffenen,
4. den aus medizinischer Sicht erforderlichen Unterstützungsbedarf und
5. die voraussichtliche Dauer der Maßnahme.

Rechtsgrundlagen: §§ 1831, 1867 BGB; §§ 280, 321, 331–333 FamFG, jeweils in der seit 01.01.2023 geltenden Fassung. Die zitierte Entscheidung erging noch zu § 1846 BGB a. F. und zum FGG.

© Dr. Mark Elsner · www.avd-psychiatrie.de · Arbeitshilfe ohne Gewähr; maßgeblich sind Gesetzestext, Fachinformation und Leitlinien.